



# Baden-Württemberg

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

## Hinweise zum Infektionsschutz bei Gerichtsverhandlungen am Verwaltungsgericht Sigmaringen

Mündliche Verhandlungen finden vor dem Verwaltungsgericht aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2-Virus) unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen statt:

- Alle Termine sind zeitlich großzügig gestaffelt, damit sich Prozessbeteiligte unterschiedlicher Verfahren möglichst nicht im jeweiligen Gerichtsgebäude begegnen und eine häufigere Reinigung ermöglicht wird.
- Die Möblierung der Verhandlungssäle und des Warte-/Beratungsbereichs wurde so angepasst, dass jede Person mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen wahrt.
- Es bestehen Beschränkungen der Saalkapazität für die Öffentlichkeit, um auch hier den Mindestabstand zu wahren.
- Es stehen Hygiene unterstützende Mittel im Sitzungssaal zur Verfügung.
- Im gesamten öffentlichen Bereich des Verwaltungsgerichts außerhalb der Sitzungssäle ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu unterbinden, dürfen Personen **nicht** an mündlichen Verhandlungen teilnehmen, die

- Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen (insbesondere Husten, Halsweh, Fieber, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns) oder in den letzten 14 Tagen aufgewiesen haben,
- in den letzten 21 Tagen positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurden,
- innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten. Hierunter fallen Personen, die mit einer mit dem SARS-

CoV-2-Virus infizierten Person im selben Haushalt leben oder eine insgesamt mindestens 15-minütige Begegnung mit einer infizierten Person hatten und dabei den Abstand von mindestens zwei Metern unterschritten haben.

- innerhalb der letzten 14 Tage nach Deutschland eingereist sind, ausgenommen Berufspendler.

Des Weiteren wird darum gebeten,

- die Anzahl der Teilnehmenden pro Prozessbeteiligtem auf das notwendige Maß zu reduzieren,
- sich nur so kurz wie möglich im Gerichtsgebäude aufzuhalten,
- pünktlich, aber **nicht vorzeitig** zur Verhandlung zu erscheinen und das Gerichtsgebäude **unmittelbar danach** zu verlassen – Vor- oder Nachbesprechungen **im** Gerichtsgebäude sind derzeit leider **nicht gestattet**,
- bei etwaigen Wartezeiten zwischen mehreren Terminen auf den Aufenthalt im Gerichtsgebäude zu verzichten,
- einen Mindestabstand von 1,50 Metern gegenüber jedermann einzuhalten und auf Händeschütteln oder sonstige Körperkontakte mit anderen zu verzichten.
- die allgemein empfohlenen Regeln beim Husten und Niesen (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>) zu beachten,
- Kontakt mit den Geschäftsstellen ausschließlich telefonisch herzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis für die aktuell notwendigen Vorkehrungen!



# VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

9. Kammer - Der Vorsitzende

Zur Durchführung der mündlichen Verhandlung in der Verwaltungsrechtssache 9 K 1929/17 am 30. Juli 2020, 14:00 Uhr, und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung dieses Termins ergeht folgende

## **Sitzungspolizeiliche Anordnung vom 21. Juli 2020**

1. Die mündliche Verhandlung beginnt am 30.07.2020, 14:00 Uhr, im Großen Saal der Stadthalle Sigmaringen, Georg-Zimmerer-Straße 4, 72488 Sigmaringen.
2. Zuhörer und Medienvertreter erhalten 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal. Im Sitzungssaal stehen für **Zuhörer 27** und für **Medienvertreter acht Sitzplätze** zur Verfügung. Stehplätze stehen nicht zur Verfügung.
3. Der Einlass für Zuhörer erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens vor dem Haupteingang zur oben genannten Stadthalle. Reservierungen werden nicht vorgenommen.
4. Sobald die für Zuhörer zur Verfügung stehenden Sitzplätze erschöpft sind, wird Zuhörern der weitere Einlass in den Sitzungssaal nicht mehr gestattet.
5. **Im Hinblick auf das Abstandsgebot dürfen als Teil der Saalöffentlichkeit an Verhandlungen im Sitzungssaal höchstens 35 Personen auf den hierfür markierten Stühlen teilnehmen.** Für Medienvertreter werden acht Sitzplätze reserviert. Für die Vertretung eines Mediums (Zeitung, Rundfunk- oder Fernsehanstalt, Presseagentur usw.) wird jeweils nur ein Sitzplatz zur Verfügung gestellt. Medienvertreter können sich ab Donnerstag, 23.07.2020, 8:00 Uhr unter der Email-Adresse: [Florian.Nagel@vgsigmaringen.justiz.bwl.de](mailto:Florian.Nagel@vgsigmaringen.justiz.bwl.de) registrieren und einen Platz reservieren lassen. Die acht Plätze werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Emails zugeteilt. Darüber hinaus wird nach der weiteren Reihenfolge eine „Warteliste“ erstellt. Eine Reservierung vor dem 23.07.2020 oder auf andere Weise findet nicht statt. Sofern aus dem Kontingent der übrigen 27 Sitzplätze für Zuhörer Plätze frei bleiben, können sie auch von Medienvertretern entsprechend der „Warteliste“ aufgrund der Anmeldung am 23.07.2020 in Anspruch genommen werden. Falls das Kontingent für Medienvertreter nicht ausgeschöpft wird, werden die noch freien Plätze an Zuhörer entsprechend Nr. 4 weiter vergeben.
6. Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten. Ton-, Bild und Filmaufnahmen sind während der Sitzung ausnahmslos untersagt. Fernsehteams und Fotografen dürfen im Sitzungssaal jeweils von ihrem Einlass an bis zum Sitzungsbeginn Foto- und Filmaufnahmen anfertigen. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im Sicherheitsbereich wird pro Fernsehmedium nur ein Kamerateam zugelassen. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind zu wahren. Mit Bild- und Tonaufnahmen des Gerichts und der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis. Ab dem Aufruf der Sache haben Fernsehteams und Fotografen den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, soweit sie nicht über einen Sitzplatz verfügen.

7. Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten sowie Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gestattet (§ 176 Abs. 2 Satz 2 GVG). Als Teil der Öffentlichkeit an mündlichen Verhandlungen teilnehmende Personen haben im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
8. Husten und Niesen haben in Abwendung von Anwesenden in Einwegtaschentücher oder - soweit ein solches nicht zur Hand ist - in die vor das Gesicht gehaltene Armbeuge zu erfolgen.
9. Außerhalb des Sitzungssaals ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, es sei denn, die Personen verständigen sich einvernehmlich auf eine Unterschreitung desselben.

#### **10. Hinweis**

Die Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 01. Juli 2020 über das Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen, das Abstandsgebot und die Schutzmaskenpflicht bleibt unberührt. Sie ist im Internet unter <https://verwaltungsgericht-sigmaringen.justiz-bw.de> abrufbar. Soweit vertrauliche Gespräche zwischen Beteiligten, insbesondere zwischen Rechtsanwalt und Mandant, erforderlich werden und wegen des Abstandsgebots nicht im Sitzungssaal durchgeführt werden können, kann die mündliche Verhandlung auf Antrag unterbrochen werden.

### **Gründe**

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der mündlichen Verhandlung gemäß § 176 GVG und zur Reduzierung der Gesundheitsgefahren aufgrund der gegenwärtigen Verbreitung des Corona-Virus geboten.

Die Entscheidung über die Zugänglichkeit zu Gerichtsverhandlungen, die Reservierung einer bestimmten Anzahl von Plätzen für Medienberichterstatler und auch die Verteilung knapper Sitzplätze an dieselben ist grundsätzlich eine Frage, die sich unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte zunächst nach einfachem Recht entscheidet und die der Prozessleitung des Vorsitzenden in dem jeweiligen Gerichtsverfahren obliegt; dabei sind indes die Grundrechte der von der Anordnung Betroffenen zu beachten, insbesondere ist eine gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Die getroffenen Anordnungen orientieren sich vor diesem Hintergrund daran, insbesondere in Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit und derjenigen der Träger der Presse- und Rundfunkfreiheit, auch vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona-Virus, einen Ausgleich zu suchen, ohne die berechtigten Belange der Prozessbeteiligten aus dem Blick zu verlieren.

Grundsätzlich orientiert sich die Anordnung in rechtlich zulässiger Weise am Prioritätsprinzip. Soweit Medienvertreter, die ihr Erscheinen beim Verwaltungsgericht vorab angekündigt haben, eine teilweise privilegierte Position erhalten, trägt dies Gesichtspunkten der Rundfunk- und Pressefreiheit und des Vertrauensschutzes Rechnung, nachdem diese ggf. bereits Dispositionen getroffen haben und womöglich von einer Einlassberechtigung ausgehen, was im Übrigen nunmehr gerade Anlass für die getroffene Anordnung gibt. Zugleich trägt die Anordnung aber auch den berechtigten Anliegen derjenigen Medien, die ggf. ohne vorherige Ankündigung erscheinen, dadurch Rechnung, dass das Medienkontingent über die Zahl der derzeit bereits vorliegenden „Anmeldungen“ hinaus ausreichend bemessen wird.

Prof. Dr. Heckel  
Vorsitzender